

Darmstadt, den 11. Nov. 68

Kommission "Fachbereich Mathematik und/oder Mechanik"

Durch Beschluß der Fakultätssitzung vom 26.7. 68 wurde eine Kommission bestehend aus den Herren Gaede, Hartig, Hoschek, Landschulz eingesetzt, um eine mögliche Organisationsstruktur für einen Fachbereich (Mathematik und/oder Mechanik zu erarbeiten.

In der Fakultätssitzung vom 18.10. 68 wurde dieser Kommission aufgetragen, den Referenten-Entwurf in ihre Beratungen einzubeziehen und zu den einschlägigen Paragraphen Stellung zu nehmen. Aus Termingründen hat die Kommission zunächst hauptsächlich über den Referenten-Entwurf beraten und legt hierüber folgenden Bericht vor:

Wenn durch die Neugliederung der Hochschule erreicht werden soll, daß kleinere Einheiten als die bisherigen Fakultäten größere Kompetenzen erhalten - nämlich die, darüber zu entscheiden, wie die Personal- und Sachmittel sachgerecht eingesetzt werden - so folgt, daß diese Einheiten (Fachbereiche) aus Fachgebieten mit gleicher oder verwandter Forschung gebildet werden. Die Entscheidung darüber, was geforscht wird, liegt in der Hochschule; also muß auch die Entscheidung darüber, welche Fachbereiche gebildet werden, in der Hochschule liegen z.B. beim Konzil (nach Maßgabe der Hochschulsatzung).

Da für die verschiedenen Forschungsgebiete sehr unterschiedliche Organisationsformen notwendig sind, muß sich jeder Fachbereich seine eigene Struktur geben können. Das Gesetz muß sich auf einige als notwendig erachtete Grundsätze beschränken. Die Fachbereichssatzungen sollten Teil der Hochschulsatzung sein mit einem allgemeinen Teil für die gesamte Hochschule und einem besonderen für jeden Fachbereich, ähnlich der Prüfungsordnung.

Da der Fachbereich sich primär aus Gebieten mit verwandter Forschung zusammensetzt, sind einige der im Gesetz angesprochenen Aufgaben nicht vom Fachbereich zu leisten. In der Regel kann ein Fachbereich keine Studienpläne und Prüfungsordnungen erlassen, und er kann nur für die zu seinem Fachgebiet gehörenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen verantwortlich sein. Bei Promotionen, Habilitationen und Berufungen muß die Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche gewährleistet sein. Um die Freiheit der Forschung zu gewährleisten, sollten nicht alle Forschungsvorhaben durch Mehrheitsbeschlüsse gebilligt werden müssen. Deshalb muß ein

Minimum an Personal- und Sachmitteln der Verfügungsgewalt der Fachbereiche entzogen sein und den Hochschullehrern in Dauerstellungen frei zur Verfügung stehen (Minimalausstattung).

Der Fachbereich verfügt also nur über die Minimalausstattung hinausgehenden Mittel, und zwar in der Form, daß er bei der Aufstellung des Haushaltsplanes eine Rangfolge für die von den Hochschullehrern, Arbeitsgruppen u.a. beantragten Mittel festlegt.

Das Gesetz sollte über den Fachbereich folgendes bestimmen:

#### A. zur Struktur

Organe des Fachbereichs sind:

1. Der Dekan,
2. die Fachbereichsversammlung.

Der Dekan führt die Geschäfte des Fachbereichs nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung (Satzung) muß die angemessene Beteiligung aller an Forschung, Lehre und Lernen beteiligten Gruppen bei allen Beratungen und Entscheidungen innerhalb des Fachbereichs vorsehen. Die Fachbereichsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs.

Die Fachbereichsversammlung kann Entscheidungsbefugnisse delegieren:

- a) an den Dekan,
- b) an Fachbereichs-Kommissionen oder andere Untergliederungen des Fachbereiches,
- c) an Kommissionen, die von mehreren Fachbereichen gebildet werden.

#### B. zu den Aufgaben

Der Fachbereich

- a) organisiert die Lehre einschl. Prüfungen in den vom Fachbereich vertretenen Fächern,
- b) arbeitet mit bei der Aufstellung von Studienplänen, Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen, Habilitationsordnungen,
- c) weist die für die Lehre benötigten Mittel und Arbeitskräfte den Lehrenden zu,
- d) weist für die Forschung benötigten Mittel und Personalstellen den Forschenden zu,
- e) beschließt über die Arbeitsgebiete neu zu besetzender Lehrstühle,
- f) benennt Mitglieder für Berufungskommissionen,
- g) gibt sich eine Satzung.

Werden wissenschaftliche Zentren eingerichtet, so muß auch dort die angemessene Beteiligung aller an Forschung, Lehre und Lernen beteiligten Mitglieder bei allen Beratungen und Entscheidungen gewährleistet sein.

gez. Gaede, Hartig, Hoschek, Landschulz